

# RS Vwgh 2006/5/24 2003/04/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §8;

GewO 1994 §74 Abs2 Z1;

GewO 1994 §74 Abs2 Z2;

GewO 1994 §75 Abs2;

GewO 1994 §77 Abs1;

## Rechtssatz

Die Gemeinde hat mit ihren im Verfahren erhobenen Einwendungen erkennbar eine mögliche Gesundheitsgefährdung der sich in Sport-, Freizeit- und Schulanlagen aufhaltenden Kindergarten- und Schulkinder behauptet und damit eine Rechtsstellung als Inhaberin einer Einrichtung nach § 75 Abs. 2 letzter Satz GewO 1994 geltend gemacht. Der von der Gemeinde solcherart angeführte Kindergarten ist eine "Einrichtung" im Sinn dieser Gesetzesstelle (Hinweis E vom 26.4.2006, Zlen. 2003/04/0097, 2005/04/0032, mwN). Hinsichtlich der Schule, welche in § 75 Abs. 2 letzter Satz GewO 1994 ausdrücklich angeführt wird, kommen als Schulerhalter je nach Schulart der Bund, die Bundesländer, die Gemeinden oder auch Privatschulerhalter nach dem PrivatschulG in Betracht (Hinweis Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO 1994, 2. Auflage (2003), 547, Rz 9).

## Schlagworte

Gewerberecht Nachbar Rechtsnachfolger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003040159.X04

## Im RIS seit

27.06.2006

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)